

WAGENVERWENDER Studiengruppe

Änderungen und Ergänzungen zum AVV : Änderungsantrag Vorschlag für eine Änderung des Artikels 34 AVV

1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems):

2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist:

Rechnungen aus Ländern, in denen keine offizielle AVV-Sprache angewendet wird, werden oft nur in Landessprache ausgestellt. Da diese Rechnungen nicht mit den in Anlage 10, Anhang 6 geforderten Codierungen versehen sind, entstehen Informationslücken. Dadurch werden zusätzliche Arbeitsschritte auf beiden Seiten erforderlich und die (ECM) sowie Plausibilitätsprüfungen erschwert.

Die Umsetzung der Bestimmungen aus Anlage 10, Anhang 6 ist überwiegend unzureichend.

3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann:

Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Umsetzung der bereits bestehenden verpflichtenden AVV-Bestimmungen zu verbessern.

4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung zu lösen ist:

Das EVU muss den Halter über die gem. AVV durchgeführten Instandsetzungsschritte informieren. Diese Informationen sind wichtig für die ECM-Dokumentation, eine korrekte Rechnungsbearbeitung sowie die Plausibilitätsprüfungen.

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt:

Die Verwendung der vorgeschriebenen Codierung (Anlage 10, Anhang 6) gewährleistet eine klare und nachvollziehbare Rechnungslegung.

6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch):

Der ۀnderungsvorschlag hat ausschließlich positive Auswirkungen.

7. – Textvorschlag (Änderungen in blau):

Artikel 34: Sprachen

Der vorliegende Vertrag ist in Englisch, Deutsch und Französisch abgefasst, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

Die Korrespondenz zwischen zwei AVV-Parteien mit unterschiedlichen Landessprachen muss in einer der offiziellen AVV-Sprachen erstellt werden. Die Felder des Formulars aus Anlage 4 müssen daher in mindestens einer der drei o.g. Sprachen abgefasst sein. Rechnungen können auch in der Landessprache des Ausgabeortes erstellt werden. Die Bestimmungen des Anhangs 6 der Anlage 10 (Codierung der Instandsetzungsschritte) bleiben unberührt.